

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 16. August 2022 16:34
An: [REDACTED]
Cc: bgm-buero@steyr.gv.at; pk-o-steyr@polizei.gv.at
Betreff: AW: Auskunft erbeten bzgl. Sonntagsspaziergänger

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte [REDACTED]

Die jeden Sonntagabend stattfindenden „Spaziergänge“ in Steyr wurden als Versammlung der für das Versammlungsrecht zuständigen Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, angezeigt.

Die „Freiheit zur Versammlung/Demonstration“ ist ein Grundrecht und steht somit unter besonderem Verfassungsschutz. Die Versammlungsfreiheit wird durch Art. 12 Staatsgrundgesetz (StGG) sowie Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet (eine weitere Rechtsgrundlage findet sich in Art. 12 Grundrechtecharta). Ein Grundrecht darf der Gesetzgeber nur so weit einschränken, als die zu treffenden Maßnahmen verhältnismäßig, d.h. im öffentlichen Interesse gelegen und zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und adäquat sind. Eine Untersagung ist jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 EMRK möglich (z.B. nationale und öffentliche Sicherheit), nicht jedoch wegen Verstößen gegen einfachgesetzliche - in die Kompetenz des Magistrats fallende - Ordnungsbestimmungen (z.B. verkehrsrechtliche Ordnungsvorschriften, Lärm- oder Anstandsvorschriften nach den landesgesetzlichen Polizeistrafgesetzen).

Aus sachlicher Sicht obliegt es der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständigen Versammlungsbehörde zu prüfen, ob die Versammlung diesen Voraussetzungen (z.B. wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz oder wegen Sachbeschädigung, Landfriedensbruch, Körperverletzung) zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit (z.B. lange währende, extreme Störung des Straßenverkehrs mit überregionalen Auswirkungen) bzw. das öffentliche Wohl (z.B. lang währende, exzessive Lärmerregung) zuwiderläuft. Diese Grenze sieht die LPD Oberösterreich aufgrund der grundrechtsfreundlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Versammlungs- bzw. Demonstrationsrecht bislang noch nicht überschritten (siehe Artikel in den Oö. Nachrichten vom 16.7.2022, in dem das Problem „Spaziergänger in Steyr“ genauer beleuchtet wurde bzw. im Artikel vom 19.7.2022, in dem die Kosten der „Spaziergangs“-Überwachung thematisiert wurden). In diesem Zusammenhang dürfen auch die anfangs der 2000-er Jahre abgehaltenen Donnerstagsdemos, bei denen jahrelang (2000-2006) jeden Donnerstagabend die Wiener Innenstadt „lahmgelegt“ wurde und bei denen auch keine Untersagung möglich war, in Erinnerung gebracht werden.

Die Stadt Steyr hat nach der dargestellten Gesetzeslage leider keine Einflussmöglichkeit auf diese „Spaziergänge“ (siehe dazu die Presseaussendung der Stadt Linz vom 14. Jänner 2022 über die Forderung der beiden Bürgermeister der Städte Linz und Steyr an den Bundesgesetzgeber über ein Mitspracherecht bei derartigen „Veranstaltungen“: https://www.linz.at/medienservice/2022/202201_114016.php).



Eine Genehmigung der sonntäglichen „Spaziergänge“ durch den Herrn Bürgermeister der Stadt Steyr gab und gibt es nicht und kann es aufgrund der fehlenden gesetzlichen Zuständigkeit auch gar nicht geben.

Mit freundlichen Grüßen


www.steyr.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>


UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der Oö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von: 
Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 10:26
An: bgm-buero@steyr.gv.at; 
Betreff: Auskunft erbeten bzgl. Sonntagsspaziergänger

Sehr geehrter Herr Vogl, sehr geehrte 

ich habe am Sonntag um 19:02 bei der Polizei am Stadtplatz angerufen, um mich zu beschweren, da der Lärm der Sonntagsspaziergänger hier in der Christkindsiedlung in Steyr unerträglich war.
(Sie sind über die Marsstrasse und über die Goldbacherstrasse gezogen.

Der Polizist zeigte sich sehr verständnisvoll, aber der Polizei seinen die Hände gebunden.
Der Lärm durch die Trommler und einen Trompeter - der falsch spielt - sind vom Bürgermeister und vom Polizeikommissariat Steyr genau so genehmigt worden, wurde mir mitgeteilt.
Der Polizist hat mir auch die Genehmigung gegeben, ihn so zu zitieren.
Als ich meinte, jeder Betrunkene, der sich am Stadtplatz aufführt wird abgestraft, sagte er: Ja, weil der nicht vorher um eine Genehmigung angesucht hat.

Ich ersuche Sie, Herr Bürgermeister, um eine Auskunft.
Ob Sie tatsächlich die Genehmigung für derartige Lärmdemos erteilen und Sie,  um eine etwaige Aufklärung der Öffentlichkeit, wer unter welchen Voraussetzungen diesen Wahnsinn tatsächlich genehmigt.

P.s: Ich ersuche Sie meinen Namen nicht zu veröffentlichen, auch nicht den Vornamen.

